


## 14.4 Einstellungshöchstalter im feuerwehrtechnischen Dienst

### 14.4.1 BMF - II D 2 - WE 0475-1998-4/98 vom 01.07.1998

 <p><b>Bundesministerium der Finanzen</b></p> <p>II D 2 - We 0475 - 1998 - 4/98 (Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)</p>	<p>53003 Bonn, 1. Juli 1998</p> <p>Postfach 13 08 Telefon: (02 28) 6 82 - 46 35 Telefax: (02 28) 6 82 17 30 Telefax: 886645 X.400-Adresse: c=de/a=bund400/p=bmf/s=ppoststelle</p>	<p><i>3986 Chr. Becker</i> <i>4929 CRL Bürgermei</i> <i>Hr. J. Anst.</i></p>
---	---	--

<p>Bundesministerium der Verteidigung - Referat PSZ II 7 -</p> <p><u>nachrichtlich:</u> Referat H I 3 ✓</p>	<p><i>J.G.?</i>      <i>B. v. R.</i> <i>Deu. G.R.</i> <i>U.</i></p>
---	---

Bundesministerium der Verteidigung  
Eing. 03 JUL 1998 INR  
Anlagen: PSZ II 7  
Abt. ....

Übernahme von Arbeitern und Angestellten im Feuerwehrtechnischen Dienst der Bundeswehr in das Beamtenverhältnis (Verbeamtung der BwFw);  
Einwilligung zur Verbeamtung von Mitarbeitern der BwFw, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, vor entsprechender Antragstellung an den BPersA

- 1.) BMF-Rundschreiben vom 23. März 1995  
- II A 2 - H 1224 - 5/95 -
- 2.) Ihr Schreiben vom 26. März 1998  
- PSZ II 7 - Az 17-01-01 -

In die Verbeamtung von Mitarbeitern der Bundeswehrfeuerwehren, die zwischen 40 und 49 Jahre alt sind, willige ich gemäß § 48 BHO i.V.m. Abschn. II 2. meines Rundschreibens vom 23. März 1995 mit der Maßgabe ein, daß bei Zumuhesetzung mit Vollendung des 60. Lebensjahres im Einzelfall die Höchstversorgung von 75 v.H. erreicht wird.

Ich bitte daher, vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis in eigener Zuständigkeit die individuellen Lebensarbeitsdaten der betreffenden Mitarbeiter zu prüfen (Einzelfallprüfung).

Im Auftrag  
*Bürgermei*  
Bürgermei

---

Hauptgebäude (Lichterstr.) 53117 Bonn, Grauhendler Str. 106      Weitere Dienstgebäude      Bonn, Huserstr. 32 und Ellerstr. 50  
Bonn - Bad Godesberg, Langer Grabenweg 35, Eberweg 11  
und Heinrich-von-Staphan-Str. 1

**14.4.2 BMF - II D 2 - WE 0475/0:001 vom 07.05.2010**

Bundesministerium  
der Finanzen



Freiheit  
Einheit  
Demokratie

Ministerialrat Klaus Winterschladen  
Referatsleiter II D 2

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundesministerium der Verteidigung  
- Referat PSZ II 7 -  
Fontainengraben 150  
53123 Bonn

nachrichtlich:

Referat H I 3

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL BERLIN +49 (0) 30 18 682-45 12  
TEL BONN +49 (0) 228 99 682-45 12

FAX BERLIN +49 (0) 30 18 682-49 18  
FAX BONN +49 (0) 228 99 682-49 18

E-MAIL Klaus.Winterschladen@bmf.bund.de

DATUM 7. Mai 2010

**BETREFF** Übernahme von Mitarbeitern der Bundeswehrfeuerwehren sowie externen Bewerbern,  
die das 40. Lebensjahr vollendet haben, in das Beamtenverhältnis;  
**Versorgungsrechtliche Bewertung**

**BEZUG** Ihr Schreiben (e-Mail) vom 18. Januar 2010

**GZ** II D 2 - WE 0475/0 :001

**DOK** 2010/0357214

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Auf Ihre mit dem Bezugsschreiben erbetene Auskunft, ob auch in Anbetracht der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Anhebung der besonderen Altersgrenze, Absenkung des Höchstversorgungsniveaus) einer Verbeamtung von Mitarbeitern der Bundeswehrfeuerwehren sowie externer Bewerber für die Bundeswehrfeuerwehren im Alter zwischen 40 und 49 Jahren weiterhin nur zugestimmt werden könne, wenn bei einer „normalen Zuruhesetzung“ die Höchstversorgung erreicht werde, teile ich mit:

Die Ihnen mit meinem Schreiben vom 1. Juli 1998 Gz. II D 2- WE 0475-1998-4/98 mitgeteilte Voraussetzung - Erreichen der Höchstversorgung – gilt trotz Anhebung der besonderen Altersgrenze (§ 51 Abs. 3 BBG) und Absenkung der Höchstversorgung (§ 14 Abs. 1 Satz 1 und § 69 e Abs. 3 BeamtVG) weiterhin und findet auch bei der Verbeamtung externer Bewerber im Alter zwischen 40 und 49 Jahren Anwendung.

Die stufenweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit im Feuerwehrdienst der Bundeswehr sowie die Absenkung des Höchstversorgungsniveaus führt zu keiner grundlegend anderen Bewertung, wenngleich dadurch künftig ein größerer Personenkreis die Höchstversorgung erreichen könnte.

Seite 2

Grundlage für die versorgungsrechtliche Beurteilung bleibt weiterhin die Voraussetzung, dass Beschäftigungszeiten nicht doppelt, d.h. sowohl renten- als auch beamtenversorgungsrechtlich kassenwirksam werden. Dieses Erfordernis ist eingehalten, wenn bei Eintritt in den Ruhestand die Höchstversorgung künftig i.H.v. 71,75 v.H. erreicht werden kann, da dann die Rente in ausreichendem Umfang auf die Versorgung angerechnet wird.

Diese Grundlage ist auch bei der Verbeamtung **externer** Feuerwehrleute anzuwenden, da es bei diesen wegen der Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach §§ 10 ff. BeamtVG sonst ebenfalls zu doppelt kassenwirksamen Beschäftigungszeiten und dem faktischen Leerlaufen der Anrechnungsregelung in § 55 BeamtVG kommen könnte:

- Die Rahmenbedingungen bei der Übernahme und Verbeamtung von Feuerwehrleuten externer öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber (z. B. Kommunen) sind mit denen bei der Verbeamtung angestellter Feuerwehrleute der Bundeswehr vergleichbar. Die vor dem Beamtenverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber im Feuerwehrdienst geleistete Beschäftigungszeit ist nach Maßgabe des § 10 BeamtVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig, was dazu führt, dass Beschäftigungszeiten sowohl rentenrechtlich als auch beamtenversorgungsrechtlich kassenwirksam werden können, solange die Höchstversorgung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG nicht erreicht wird und daher keine Ruhensregelung greift.
- Bei der Übernahme und Verbeamtung von Feuerwehrleuten externer nicht-öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber könnten die vor der Ernennung verbrachten Beschäftigungszeiten im Rahmen von Ermessensvorschriften (§ 11 Nr. 3.a) und § 12 Abs. 2 BeamtVG bis zu 15 Jahren) als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigungsfähig sein und damit ebenfalls sowohl rentenrechtlich als auch beamtenversorgungsrechtlich kassenwirksam werden. Die in Ziffern 11.0.5 und 12.0.2 der BeamtVGVwV enthaltenen Regelungen zur Ausübung des Ermessens knüpfen an die Höchstgrenzenregelung in § 55 Abs. 2 BeamtVG an, so dass sich letztlich die gleiche Problematik auch für diese Personengruppe ergibt, wobei von ihr die Höchstversorgung in der Regel nicht erreicht werden dürfte.

Abschließend weise ich auf folgende weitere finanzielle Folgen der Verbeamtung bei Bestehen einer besonderen Altersgrenze hin:

- Beamtinnen und Beamte im Feuerwehrdienst der Bundeswehr, die wegen des Erreichens der für sie geltenden besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, haben – wenn ein Ruhegehaltsatz von 66,97 v.H. noch nicht erreicht ist – grundsätzlich Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltes nach § 14 a BeamtVG. Die vorübergehende Erhöhung beträgt 0,95667 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je ein Jahr



Seite 3

früherer rentenversicherungspflichtiger Tätigkeit und ist bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG vom Bund zu tragen.

- Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr haben nach näherer Maßgabe des § 48 BeamfVG mit Eintritt in den Ruhestand Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich von bis zu 4.091,- €.
- Für Dienst- und Beschäftigungsverhältnis, die nach dem 31. Dezember 2006 begründet werden, sind gemäß § 14 des Versorgungsrücklagengesetzes und § 1 des Versorgungsfondszuweisungsgesetzes Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zu leisten. Diese betragen für die Beamtinnen und Beamten des Bundes mit besonderen Altersgrenzen nach § 51 Abs. 1 Satz 2 BBG derzeit 29,60 v.H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei Begründung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen nach dem 45. Geburtstag erhöhen sich diese Sätze um 50 Prozent.

Bei der Entscheidung über die Verbeamtung ist im jeweiligen Einzelfall stets die Abwägung einzubeziehen, ob die Höchstversorgung erreicht werden kann.

Im Auftrag

Winterschladen